

Verein Psychotherapie Zürcher Unterland

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Psychotherapie Zürcher Unterland“ besteht der Verein gemäss Artikel 60 ff, ZGB.

Art. 2

Der Sitz ist am Arbeitsort der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 3

Der Zweck des Vereins ist es, den Berufsstand der Psychotherapeutinnen und der Psychotherapeuten der Öffentlichkeit bekannter zu machen.

Er sieht sich als Interessengemeinschaft für anerkannte psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Region Zürcher Unterland im Sinn von Art. 4

Der Verein engagiert sich für die Entwicklung der regionalen, ambulanten psychotherapeutischen Grundversorgung der Region Zürcher Unterland.

Die Vernetzung mit Ärztinnen, Ärzten, Psychiaterinnen, Psychiatern und mit sozialen Institutionen soll gefördert werden.

Der Verein bietet Dienstleistungen für seine Mitglieder, wie zB. berufspolitische Veranstaltungen oder Dienstleistungen für interessierte Dritte, Zuweiser, Patienten etc.

2. Mitgliedschaft

Art.4

Mitglied Mitglied des Vereins können Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden, die entweder die ordentliche Mitgliedschaft als Psychotherapeutin, Psychotherapeut bei einem der drei Berufsverbände SPV, FSP oder SBAP haben, und/oder über die kantonale Praxisbewilligung als Psychotherapeutin, Psychotherapeut und/oder über den Titel eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut verfügen.

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 5

Der Austritt kann schriftlich, unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Jahres erklärt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Weiterzugsrecht des Ausschlussentscheides an die Mitgliederversammlung zu.

3. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. die Rechnungsrevisoren.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Präsidentin, den Präsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste).

Art. 8

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Befugnisse:

Änderung der Statuten

Wahl und Abberufung des Vorstandes

Wahl und Abberufung der Präsidentin, des Präsidenten

Wahl und Abberufung der Revisoren

Abnahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin, des Präsidenten

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes

Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Beschlussfassung über die ihr durch den Vorstand zur Entscheidung unterbreiteten Geschäfte

Aufnahme neuer Mitglieder

Auflösung des Vereins

Art. 9

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Stellvertretung unter Vereinsmitgliedern ist zulässig, jedoch kann ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten. Vertretungen erfolgen mittels einer schriftlichen Vollmacht.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt und bestätigt jährlich eine Präsidentin, einen Präsidenten, mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes und zwei Revisorinnen, Revisoren.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

B. Der Vorstand

Art. 10

Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller mit dem Vereinszweck zusammenhängenden Angelegenheiten, sofern sie nicht durch die Statuten oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Art. 11

Der Vorstand fasst seine Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin, der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 13

Der Vorstand bestimmt die Unterschriftenregelung für das Post- bzw. Bankkonto und veranlasst die Eintragung der Unterschriftenberechtigung. Die Kassierin, der Kassier und die Präsidentin, der Präsident des Vereins besitzen je eine Einzel- Unterschriftenberechtigung.

In der Regel tätigt die Kassierin, der Kassier die laufenden Vereinsrechnungen und ist dafür unterschiftsberechtigt. Ihre, seine Kompetenz beschränkt sich auf 500.- je einzelnes Vereinsgeschäft. Für Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, braucht es einen gesonderten Vorstandsentscheid.

C. Die Rechnungsrevisorinnen, Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt und bestätigt die Revisorinnen, die Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung, jeweils für ein Jahr. Die Revisorinnen, die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

4. Finanzen, Haftung

Art. 15

Der Verein beschafft sich die Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks durch die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge und durch allfällige Zuwendungen Dritter.

Art. 16

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

Art. 17

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auflösung kann der Vorstand oder jedes Vereinsmitglied zH. der Mitgliederversammlung beantragen.

Die Abwicklung der Auflösung wird durch den Vorstand durchgeführt. Ein allfälliger Überschuss wird einer sozialen Institution, die der Vorstand vorschlägt, zugeführt.

6. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. 9. 2012 in Bülach angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Bülach, den 05.10.2016